

Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 58 Hochschulgesetz 2005 idgF und der Satzung der PPH Augustinum § 55, § 56, § 57

Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen und wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde, bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen.

Satzung § 56: „Dabei hat die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beurlaubung aufgrund einer Abwägung zwischen dem anzustrebenden regulären Studienverlauf und den besonderen Umständen, die eine Unterbrechung des regulären Studienablaufs rechtfertigen, zu erfolgen.“

Lehramt Primarstufe	Bachelorstudium	Masterstudium
Lehramt Sekundarstufe AB oder Erweiterungsstudium	Bachelorstudium	Masterstudium
Vor- und Nachname		
Geburtsdatum		
Matrikelnummer		
Zustelladresse		
E-Mail		
Telefonnummer		
Schwerpunkt		
Fächerkombination oder Erweiterungsstudium		

Ich ersuche um Beurlaubung für das WS _____ und/oder SS _____
Begründung (Zutreffendes bitte anhaken):

- Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes
- Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert
- Schwangerschaft
- Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten
- Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres
- eine Erwerbstätigkeit, die nachweislich am Studienfortschritt hindert (gem. Satzung § 56)

Ich nehme zur Kenntnis, dass während der Beurlaubung die Zulassung zum Studium aufrecht bleibt. Aus diesem Grund ist der ÖH-Beitrag auch für beurlaubte Semester zu entrichten. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist ab Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, jedoch unzulässig.

Datum & Unterschrift:

Die Entscheidung über die Beurlaubung erfolgt durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ mittels Bescheid.

Eingangsstempel

Genehmigung die Institutsleitung

Unterschrift